

Verordnung zur Regelung der Sperrzeiten in der Gemeinde Üchtelhausen

Die Gemeinde Üchtelhausen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. V. mit § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Für alle nachstehend genannten Tage beginnt die Sperrzeit um 3.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr:
Faschingssamstag, Faschingssonntag und Rosenmontag im gesamten Gemeindegebiet. Als Faschingssamstag, Faschingssonntag und Rosenmontag gelten die kalendermäßig festgelegten Tage vor der Fastnacht.
Zusätzlich beginnt je Gemeindeteil an drei Tagen zwischen Hl.-Drei-König und Faschingsdienstag die Sperrzeit um 3.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
- (2) Für alle nachstehend genannten Tage beginnt die Sperrzeit um 3.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr:
Kirchweihfreitag, Kirchweihsamstag, Kirchweihsonntag, Kirchweihmontag und Kirchweihdienstag, beschränkt auf den Ortsteil, in dem die Kirchweih abgehalten wird.
Als Kirchweihtermine gelten:
- a) im Gemeindeteil Ottenhausen der Pfingstmontag,
 - b) im Gemeindeteil Hoppachshof der 1. Sonntag im August,
 - c) im Gemeindeteil Üchtelhausen der 2. Sonntag im September,
 - d) im Gemeindeteil Zell der 4. Sonntag im September,
 - e) im Gemeindeteil Madenhausen der Sonntag zwischen dem 21. und dem 27. Oktober,
 - f) im Gemeindeteil Weipoltshausen der Sonntag zwischen dem 21. und dem 27. Oktober,
 - g) in den Gemeindeteilen Hesselbach und Ebertshausen der Sonntag vor dem Volkstrauertag.
- (3) Aus Anlass von Vereinjubiläen im 25-Jahres-Rhythmus beginnt für Veranstaltungen die Sperrzeit um 3.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

§ 2

- (1) Für alle nicht im § 1 genannten Tage beginnt die Sperrzeit um 2.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
- (2) Zusätzliche Sperrzeitverkürzungen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Üchtelhausen, 15.10.2009

Göbhardt
Göbhardt
1. Bürgermeisterin

